

---

Das Total der ausgewiesenen Differenzen ist dann unter Ziffer 3b der Steuererklärung aufzuführen.

1.4.3. Ausweis der vorgenommenen Abschreibungen auf Fahrzeuge des Privatvermögens im Formular 950a

Ergänzend zu den bisherigen Deklarationen haben die Inhaber von Familienaktiengesellschaften sowie Anstalten unter Ziffer 3 dieses Formulars unter anderem den Abschreibungsbetrag anzugeben, welcher zur Abgeltung der privaten Benutzung des Geschäftsautos der Erfolgsrechnung gutgeschrieben und als Gegenbuchung dem Privatkonto des Firmeninhabers belastet wurde. Mit dieser zusätzlichen Deklaration versucht die Steuerverwaltung die unrechtmässige Belastung von Privataufwendungen in der betrieblichen Erfolgsrechnung zu verhindern, denn wie bereits schon in Kapitel 1.2.1. erwähnt, sind nur geschäftsmässig begründete Abschreibungen zulässig.

1.4.4. Folgen der Nicht-Deklaration sowie Falsch-Deklaration von Abschreibungen

Nebst den von der Steuerverwaltung sporadisch durchgeführten Rückfragen sowie Kontrollen an Ort und Stelle zieht die Nicht-Deklaration von Abschreibungen auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

So bestimmt Artikel 144 SteG:

*«Wer, ohne dass der Tatbestand gemäss Artikel 145<sup>41</sup> oder Artikel 146<sup>42</sup> erfüllt ist, vorsätzlich oder fahrlässig die im Gesetze oder dessen Durchführungsverordnungen aufgestellten Ordnungs- oder Verfahrensvorschriften verletzt oder die von der zuständigen Steuerbehörde gesetzmässig auferlegten Verfahrenspflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht oder nicht richtig erfüllt, wird mit einer Ordnungsbusse von 10.00 bis 1'000.00 Franken bestraft.»*

---

41 betrifft Steuerhinterziehung

42 betrifft Steuerbetrug